

-
- Anfrage der Landtagsabgeordneten Garbiele Triebel (Grüne) an die Bayerische Staatsregierung
 - Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - Stellungnahme der Landtagsabgeordneten Garbiele Triebel dazu
-

1. Fragestellung und Antwort der Staatsregierung

Neubesetzung Pädagogische Leitung Gedenkstätte Dachau

„Vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Münchner Merkurs vom 20.1.2021, in der der Direktor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zitiert wird, dass er darüber entschieden hat („am Ende habe ich zu entscheiden“), die Neubesetzung der offenen Stelle der "Pädagogischen Leitung" an der Gedenkstätte Dachau durch eine Versetzung seiner Büroleitung vorzunehmen, frage ich die Staatsregierung, wie werden die wichtigen Kriterien des Anforderungsprofils für die pädagogische Leitung (Dienstvorgesetzte*r von über 60 Mitarbeiter*innen der Gedenkstätte mit "einschlägiger praktischer und möglichst internationaler Erfahrungen in der Gedenkstättenpädagogik, Führungserfahrung, digitale Erfahrungen im Bereich der digitalen Bildung und Erinnerungskultur") durch die geplante Umbesetzung sichergestellt, wann hat sich Stiftungsdirektor Karl Freller zu einer Umbesetzung entschlossen, statt dem üblichen Stellenbesetzungsverfahren zu folgen, nachdem die Stelle an eine*n der qualifizierten Bewerber*innen auf die Stellenausschreibung vergeben worden wäre und warum wurde einerseits die Gedenkstättenleitung und der Personalrat und andererseits der Stiftungsrat in diese Entscheidung nicht miteinbezogen, obwohl das laut Stiftungsgesetz Artikel 8 Abs. 2 der Stiftung Bayerische Gedenkstätten in vorgeschrieben ist (Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über "[...] die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiter")?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsdirektor (Art. 6 BayGedStG). Beschlüsse über alle grundsätzlichen Angelegenheiten fasst der Stiftungsrat (Art. 8 BayGedStG). So beschließt der Stiftungsrat gemäß Art. 8 Abs. 2 S.1 BayGedStG u.a. die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten sowie die

Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiterinnen/Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Art. 17 BayGedStG). Insofern hat das Staatsministerium als Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollfunktion die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken (Art. 11 BayStG).

Zu dem in Rede stehenden Vorgang innerhalb der Stiftung Bayerische Gedenkstätten steht das Kultusministerium im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Dialog mit den Beteiligten, um den Sachverhalt sowie das weitere Vorgehen seitens der Stiftung zu klären. Erst anschließend kann geprüft werden, ob ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

2. Meine Stellungnahme

Gesetze gelten auch für CSU-Stiftungsdirektoren

Die KZ-Gedenkstätte Dachau ist ein Ort internationaler Bedeutung, kein Spielplatz für CSU-Politiker, die ihre Entscheidungen nach Gutsherrenart treffen. Doch genau das geschieht gerade bei der Besetzung der Stelle der pädagogischen Leitung. Und das geht schwer zu Lasten der Gedenkstätte Dachau, ihrer Leiterin und ihrer Mitarbeiter. Doch auch die Haltung des Kultusministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde und die Haltung des Kultusministers Prof. Piazzolos (FW) als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Stiftung machen sprachlos.

Gabriele Triebel, Sprecherin für Erinnerungskultur der grünen Landtagsfraktion führt seit über einer Woche viele Gespräche mit allen Beteiligten. Sie entrüstet sich über das Vorgehen des Stiftungsdirektors und den Unwillen des Ministeriums, der aus der Antwort auf ihre Anfrage zu Plenum hervorgeht: „Für die Beteiligten ist diese Haltung eine Zumutung. Zeigt sich doch daran, dass selbst die rechtlichen Vorschriften, die zum Schutz der Gedenkstätte, ihrer Leitung und ihrer Mitarbeiter festgeschrieben wurden, zur Diskussion stehen, wenn ein CSU-Direktor es sich anders überlegt hat. Und selbst das Ministerium ist dann nicht bereit, einzuschreiten!“

Auf die Frage hin, wie denn die objektiv sehr leicht überprüfbareren Einstellungskriterien für die Stelle der Pädagogischen Leitung der Gedenkstätte durch die geplante Versetzung der Mitarbeiterin der Stiftung erfüllt würden, äußert sich das zuständige Ministerium einfach überhaupt nicht. Auch auf die Frage, wann diese Umbesetzung von Stiftungsdirektor Freller entschieden worden sei, statt einem üblichen Stellenbesetzungsverfahren zu folgen, gibt es keine Antwort von Seiten der Rechtsaufsicht. Genauso wenig zur Frage, warum der Herr Direktor sich nicht an das Stiftungsgesetz gehalten hat. Dieses sieht vor, dass sowohl die Gedenkstättenleitung und der Personalrat als auch der Stiftungsrat in die Entscheidung hätten mit einbezogen werden müssen. Einzige Auskunft: Man sei im Gespräch, danach werde geprüft, ob Maßnahmen durch das Ministerium zu ergreifen seien.

„Ich fordere den CSU-Stiftungsdirektor Karl Freller auf, sofort zum regulären Bewerbungsverfahren zurückzukehren, den Stiftungsrat einzubeziehen und damit das Stiftungsgesetz einzuhalten.“, so die klare Forderung von Gabriele Triebel.